

AUFLAGEN

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Jugendschutzgesetz).

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.

Der Inhaber des Lokals (Gaststätte usw.) oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrzeit bekanntzugeben und sie zum Weggehen aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Gäste den Schankraum verlassen. Die Überschreitung der Sperrzeit wird nach der Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlicher Zutritt zu gewähren.

Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl von Handfeuerlöschern vorhanden sein.
